

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg, 28. Februar

1923

Inhalt: Wissenschaftliche Fortbildung der Priester. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — H Vorläufige Befol-
dungsordnung für die kathol. Pfarrer in Preußen. — H Ruhegehaltsordnung für die Pfarrgeistlichen der preussischen Diözesen.
— H Befolungsordnung für die Hilfsgeistlichen. — H Einkommensteuer der Geistlichen. — Aufwandsentschädigung für Darm-
herzige Schwestern. — Bezugspreis des Erzdi. Anzeigebblattes für das 2. Vierteljahr 1923. — Die Bezüge der Geistlichen. —
Die Bezüge der Geistlichen. — Verkauf von Wertpapieren kathol. Ortsstiftungen und Pfänden. — Baubeiträge. — Das
Postwesen. — Allgemeine Gebete. — Pfründeauschreiben.

(Ord. 16. 2. 1923 Nr 1266.)

Wissenschaftliche Fortbildung der Priester.

Das Jungpriestereexamen und Kuraxamen wird im kommenden Oktober abgehalten. Prüfungsgegenstände sind

I. für das Jungpriestereexamen:

Apologetik: Theorie der Religion mit besonderer Berücksichtigung des Monismus,
Dogmatik: Trinitäts- und Schöpfungslehre,
Moral: Die theol. Tugenden und die Lehre von der Gottesverehrung,
Kirchengeschichte: Die Zeit nach der Reformation bis zur französischen Revolution,
Kirchenrecht: Cod. Iur. Can. can. 2241 — 2285, 2291 — 2305 und 2314 — 2389,
Exegese: Evang. Johannes c. 14 — 17;

II. für das Kuraxamen:

Dogmatik: Die Gnadenlehre,
Moral: Die Lehre vom allerh. Altarssakrament, vom Bußsakrament und vom Sakrament der hl. Delung,
Kirchenrecht: Das Ordensrecht Cod. Iur. Can. can. 487 — 681,
Exegese: Die Psalmen 51 — 75 nach der Vulgata,
Kirchengeschichte: Das Zeitalter vom Konzil von Konstanz bis zur Reformation.

Dem Jungpriestereexamen haben sich alle 1920, 1921 und 1922 geweihten Priester zu unterziehen, dem Kuraxamen alle Priester, deren Jurisdiktion in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 1. Juli 1924 abgelaufen ist.

Zum Examen in der Exegese und im Kirchenrecht ist der Vulgatatext bzw. der Codex Iuris Canonici mitzu-

bringen. Ferner haben alle Examinanden beim Examen das Kurainstrument vorzulegen.

Ort und Tag des Examens wird später bekannt gegeben.

Freiburg, den 16. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 2. 1923 Nr. 2202)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1923/24 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

I. In sechsklassigen Schulen:

- a) 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
- b) 4. Klasse (4. u. 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- c) 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
- d) 6. Klasse (7. u. 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

II. In vierklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- d) 2. Klasse (2. u. 3. Schuljahr) das Pensum der 3. Klasse,
- c) 3. Klasse (4. u. 5. Schuljahr) das Pensum der 5. Klasse,
- d) 4. Klasse (6.—8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

III. In zweiklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Unterstufe) Lehrplan B III b;
- b) 2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht:

1. Jedes Schuljahr lernt in kombinierten Klassen die Gebete, welche im Lehrplan ihm zur Aufgabe gemacht sind.

2. Im 6.—8. Schuljahr sind in der zweiklassigen Schule im Katechismus die besternten Fragen mitzulernen.

3. Sollte in einer Schule die Kombination des 3. und 4. oder des 1.—4. Schuljahrs (Grundschule in Hohenzollern) unvermeidlich sein, so benützen die Kinder abweichend vom Lehrplan die Lehrbücher der Unterstufe.

Die Religionslehrer werden aber bemüht sein, für das 4. Schuljahr aus dem Pensum der 4. Klasse das wichtigste ergänzend oder erweiternd hinzuzufügen. In der Bibl. Geschichte sollen für die Schüler des 4. Schuljahres die Nr. 45, 47, 48, 54, 55, 56, 60, 61 aus dem Lehrbuch der Oberabteilung erzählt und kurz erklärt werden; im Katechismus kann die Glaubenslehre wegfallen, Gnaden- und Sakramentenlehre wird für das 4. Schuljahr nach dem Mittleren Katechismus erweitert; von den Liedern sollten tunlichst die vorgeschriebenen Gesänge der 1. Singmesse geübt werden.

4. Die Pfarrvorstände werden dafür verantwortlich gemacht, daß der Lehrplan von allen Religionslehrern richtig eingehalten wird. Sie werden bei Beginn des Schuljahres die Hilfsgeistlichen und Lehrer (Lehrerinnen) auf das durchzunehmende Pensum hinweisen.

Wir empfehlen den Ortspfarrern, sich über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betr. Religionsunterricht genau zu verlässigen (Schulgesetz vom Jahre 1910; Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913 — Schulverordnungsblatt 1913 S. 361 ff.).

Freiburg, den 20. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 2. 1923 Nr H 282.)

An die hochw. Geistlichkeit des hohenzollernschen Bistumsanteils.

Wir bringen nachstehend die auch von uns anerkannte

Vorläufige Besoldungsordnung

für die katholischen Pfarrer in Preußen

zur Kenntnis.

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt in Preußen festangestellten katholischen Pfarrer erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zur demnächstigen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungsvorschüsse (Uebergangsversorgung), soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Dienst Einkommen (§ 6) hinter einem Gesamtbetrag an Dienstbezügen zurückbleibt, wie er sich bei Genuß eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Orts-

zuschlags gemäß § 4 und eines Ausgleichszuschlags gemäß § 5 jeweils ergeben würde.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahre des Geistlichen ein Betrag von monatlich	24 100 M.
vom vollend. 2. Dienstj. ab ein Betrag v. monatl.	25 500 M.
" " 4. " " " " " "	26 900 M.
" " 6. " " " " " "	28 300 M.
" " 8. " " " " " "	29 700 M.
" " 10. " " " " " "	31 400 M.
" " 12. " " " " " "	32 700 M.
" " 14. " " " " " "	34 000 M.

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 wird auf das Besoldungsdienstalter die seit der Ordination in einem kirchlichen Amt zugebrachte Zeit angerechnet mit der Maßgabe, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe von monatlich 24 100 M. zu verbleiben.

Die von den Pfarrern vor oder nach ihrer Ordination als festangestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preußen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleichzuachten. Die Dienstzeit in sonstigen Stellungen wird berücksichtigt, soweit und sofern die Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 von der bischöflichen Behörde zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich anerkannt wird.

Bezüglich der Anrechnung des Kriegsdienstes finden die auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 131) von den zuständigen Ministern erlassenen Bestimmungen Anwendung.

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten d. Ortskl.	A	B	C	D	E
bei einem Grundgeh.-Anf.	ein Monatsbetrag von				
bis 32 700 M.	5400	4100	3400	2700	2000 M.
über 32 700 M.	6000	4500	3800	3000	2300 M.

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag zu den jeweiligen Grundgehalts- und Ortszuschlagsbeträgen nach §§ 2—4 anzusetzen, und zwar finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamtendienstinkommensgesetz jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlags, sowie über die Gewährung etwaiger weiterer Teuerungszuschläge sinngemäße Anwendung.

Anmerkung: Die Ausgleichszuschläge betragen durchschnittlich im Jahre 1922 für Oktober 7%, November 84,5%, Dezember 203%, im Jahre 1923 für Januar 395% und für Februar und März je 942%.

§ 6.

Als Dienstinkommensbezüge geltenden Rechts sind für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

1. a) bei Pfarrern ohne Dienstwohnung: die ihnen zustehende Mietsentschädigung;
- b) bei Pfarrern mit Dienstwohnung: der Wohnungswert. Als solcher ist bis auf weiteres, unter Vorbehalt von Abänderungen entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Lage, anzusetzen:

in Ortsklasse A	ein Betrag von monatlich	1000 M.
" " B	" " " "	800 M.
" " C	" " " "	600 M.
" " D	" " " "	500 M.
" " E	" " " "	400 M.

Gehört zu der Dienstwohnung ein Obst- oder Gemüsegarten, so erhöhen sich die Anrechnungsbeträge in allen Ortsklassen um monatlich je 200 M. Für die Anrechnung eines daneben vom Pfarrer selbst genutzten Feldgartens greifen die Bestimmungen des § 7 Maß.

Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Pfarrer oder die Kirchengemeinde bewirken, kann die bischöfliche Behörde unter sinngemäßer Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutzgärten auf das Dienstinkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten anderweite Anrechnungsbeträge festsetzen.

2. Das nach dem Stande vom 1. April 1920 und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende gesamte Stelleneinkommen;
3. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Uebernahme der Pfarrer kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Soweit den Pfarrgeistlichen an Orten mit besonders

schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, an welchen die Staatsbeamten örtliche Sonderzuschläge erhalten, von ihren Kirchengemeinden ähnliche Sonderzuschläge — und zwar innerhalb der für Staatsbeamte jeweils geltenden Sätze — gewährt werden, gelten solche kirchengemeindliche Sonderzuschläge nicht als Dienstinkommensbezüge geltenden Rechts.

§ 7.

Fließen einem Pfarrer als unmittelbare Bestandteile seines Dienstinkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu, so sind sie für die Zwecke des § 1 bei dem nach § 6 Nr. 2 anrechnungspflichtigen Dienstinkommen mit dem Durchschnittspreis des nächsten Marktortes vom Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie geliefert werden, anzusetzen. Bei Holzlieferungen ist in Ermangelung eines Marktortes und Marktpreises eine forstamtliche Preisberechnung zugrunde zu legen. Sonstige geldwerte Leistungen sind mit ihrem ortsüblichen Wert anzurechnen.

Für den Teil der Naturalbezüge, Holzlieferungen und sonstigen Sachleistungen, dessen der Pfarrer zum Sachverbrauch in seiner Wirtschaft bedarf, ist der darauf gemäß Absatz 1 entfallende Anrechnungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch sind nicht anzurechnen.

Nimmt ein Pfarrer kraft Pfründen- oder vertraglichen Pachtrechts Pfarr- oder Kirchenland in Selbstbewirtschaftung, so ist der für dieses Land ortsübliche Pachtpreis anzurechnen. Für den Teil des selbstbewirtschafteten Landes, den der Pfarrer zur Gewinnung des eigenen Naturalbedarfs für seine Wirtschaft nötig hat, ist der darauf entfallende Anrechnungsbetrag um 40 v. H. zu ermäßigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet die bischöfliche Behörde.

§ 8.

In den nach vorstehendem zu berechnenden Dienstbezügen ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes dienende Betrag enthalten. Die Höhe dieses Betrages wird durch eine besondere Anordnung der bischöflichen Behörde bestimmt.

§ 9.

Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die Bezüge ihrer Pfarrer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufzubessern. (Vgl. Art. 1a des Gesetzes vom 17. Dez. 1920 — Gesetzsaml. 1921 S. 106 — in der Fassung des Gesetzes v. 14. März 1922 — Gesetzsaml. S. 75.) Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Pfarrgemeinden dazu nicht ausreicht, ist die Gewährung von Beihilfen aus

den Staatsrenten und von Vorschüssen aus den zur Verfügung gestellten staatlichen Vorschußbeträgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) und des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 279) in Aussicht genommen.

Die für die Zeit seit dem 1. Oktober 1922 aus Staatsmitteln von den Diözesen und die von den Gemeinden bereits bezahlten Beihilfen jeder Art sind auf die nach den obigen Bestimmungen zu empfangenden Beträge in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) finden auf die Bewilligung der Bezüge die Art. 7, 8, 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

Die Beihilfen aus Staatsrenten und Staatsvorschüssen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen werden für die Pfarrer, welche bereits am 1. Oktober 1922 fest angestellt waren, von diesem Tage ab bewilligt, für die später angestellten Pfarrer vom ersten Tage des auf den Amtsantritt folgenden Monats ab bis Ende desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Pfarrer aus dem Amte scheiden. Findet der Amtsantritt am ersten Tage eines Monats statt, so sind die Beihilfen schon von diesem Tage ab zu zahlen. Beim Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstalterstufen beginnt der Bezug der neuen Stufe mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Eintritt in die neue Grundgehaltsstufe fällt.

Die Beihilfen aus den Staatsrenten und Staatsvorschüssen werden im Anfang des Vierteljahres an die Pfarrgemeinden ausgezahlt. Die Pfarrgemeinden haben diese Beihilfen in monatlichen Raten im voraus an die Pfarrer zu zahlen. Die Vorauszahlung an die Pfarrer für das ganze Vierteljahr ist nicht zulässig.

§ 11.

Diese vorläufige Besoldungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die vom 1. April 1922 ab geltende vorläufige Besoldungsordnung außer Kraft.

Freiburg, 23. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1923 Nr H 283.)

An die hochw. Geistlichkeit des hochenzolernschen Bistumsanteils.

Wir bringen nachstehend die auch von uns anerkannte

Ruhegehaltsordnung

für die Pfarrgeistlichen der preussischen Diözesen zur Kenntnis.

1. Das Ruhegehalt beträgt für die bisher und in Zukunft emeritierten Pfarrer, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 10., jedoch vor dem vollendeten 11. Jahre nach der Priesterweihe eingetreten ist bzw. eintritt, 20/60 des nach der jeweils geltenden Pfarrbesoldungsordnung dem betreffenden Pfarrer zukommenden Grundgehalts und des entsprechenden Ortszuschlags der Ortsklasse B, und steigt von da ab mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um 1/60 und von da ab um 1/120 des Grundgehalts und Ortszuschlags B bis zu 90/120 nach 40 Dienstjahren.

Zu diesem Ruhegehalt kann wegen Teuerung oder persönlicher Verhältnisse des einzelnen Pensionärs ein Versorgungszuschlag bis zur Höhe der Prozentsätze der den aktiven Pfarrern jeweils zukommenden Ausgleichzuschläge, berechnet von dem Ruhegehalt, gewährt werden. Uebersteigt der Ausgleichzuschlag der aktiven Pfarrer 50% ihres Grundgehalts und Ortszuschlages, so ist möglichst den Pensionären ein Versorgungszuschlag in Höhe von etwa $\frac{3}{4}$ des jeweiligen Prozentsatzes des Ausgleichzuschlages der aktiven Pfarrer, berechnet von dem Ruhegehalt, zu gewähren.

Das für dauernd emeritierte Geistliche festgesetzte Ruhegehalt wird aus Anlaß ihres zunehmenden Alters nicht mehr erhöht.

Geistlichen, welche infolge von Krankheit vor vollendetem 10. Jahre nach der Priesterweihe im Seelsorgsdienst nicht mehr verwendet werden können, und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sind, kann bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt bis zur Höhe von 20/60 ihres zuletzt bezogenen Grundgehalts und des entsprechenden Ortszuschlags der Ortsklasse B bewilligt werden. Auch kann ihnen unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie bei Pensionären mit mehr als 10 Weisjahre ein Versorgungszuschlag gewährt werden.

2. Die Entscheidung über die Annahme eines Geistlichen in den Ruhestand steht lediglich dem Ordinarius zu.

Gestattet der Ordinarius einem durch Krankheit oder Alter dienstunfähigen Pfarrer, sein Pfarrbenefizium zu behalten, so hat zunächst dieser Pfarrer die ordnungsmäßige Besoldung des ihm beizuordnenden Hilfsgeistlichen aus den Einkünften seiner Pfarrstelle und aus seinem sonstigen Diensteinkommen zu bestreiten. Falls ihm dabei nicht wenigstens das nach dieser Ruhegehaltsordnung zukommende Ruhegehalt und ein etwa allgemein gewährter oder ihm speziell bewilligter Versorgungszuschlag verbleibt,

kann ihm aus der Ruhegehaltskasse ein jährlicher Zuschuß bis zu 50% des nach der jeweils geltenden Pfarrbesoldungsordnung anzusetzenden Anfangsgrundgehalts und Ortszuschlags gewährt werden.

3. Zur Deckung des Bedarfs für die Ruhestandsbezüge (Ruhegehälter und etwaige Versorgungszuschläge) der emeritierten Pfarrer dienen zunächst die aus kirchlichen und staatlichen Mitteln erfolgenden Zuschüsse, sodann die von den Geistlichen zur Ruhegehaltskasse zu entrichtenden Beiträge.

Für die emeritierten Hilfsgeistlichen werden die Ruhegehälter und etwaige Versorgungszuschüsse aus diesen Beiträgen bestritten. Der Berechnung ihres Ruhegehalts nach den eingangs aufgestellten Grundsätzen ist in der Regel das ihnen nach der jeweils geltenden Hilfsgeistlichen-Besoldungsordnung zukommende Grundgehalt und der entsprechende Ortszuschlag der Ortsklasse B zugrunde zu legen.

4. Die Beiträge zur Ruhegehaltskasse werden halbjährlich erhoben; im Bedarfsfalle können sie auch öfter erhoben werden.

Die Höhe derselben wird von der Bischöflichen Behörde vor jeder Erhebung nach Maßgabe des jeweiligen, durch Zuschüsse aus kirchlichen und staatlichen Mitteln nicht gedeckten Bedarfs der Ruhegehaltskasse festgestellt, und zwar in für alle Beitragspflichtigen gleichen Prozentsätzen ihres gesamten Dienst Einkommens im vorhergehenden Rechnungsjahre.

Wenn Pfarrer von ihrem Dienst- bzw. Stelleneinkommen einen von der Bischöflichen Behörde anerkannten oder festgesetzten Betrag für den Unterhalt ihrer Hilfsgeistlichen verwenden, so ist dieser Betrag von dem beitragspflichtigen Einkommen abzusetzen; das Gleiche gilt von dem als Dienstaufwandsentschädigung kirchlicherseits festgesetzten Teil desselben.

Außerdem ist bei der Feststellung des zu erhebenden Prozentsatzes und der Beiträge bei allen Beitragspflichtigen der fünfte Teil des Höchstgehalts eines Pfarrers (mit mehr als 14 Besoldungsdienstjahren in Ortsklasse A, ohne Aufrückungsstelle) nach der für das vorhergehende Rechnungsjahr geltend gewesenen Pfarrbesoldungsordnung unberücksichtigt zu lassen; die sich jeweilig ergebende Summe ist nach oben auf volle 10 000 abzurunden.

Zu dem Bedarf der Ruhegehaltskasse im Sinne der Nr. 3 und 4 Abs. 2 gehört auch die Ansammlung eines angemessenen Reservefonds für im Laufe des Halbjahres zu erwartende Erhöhungen der Ruhestandsbezüge und sonstige unvorhersehbare Ausgaben.

5. Soweit der Mehrbedarf für die Ruhegehaltsbezüge der Pensionäre nicht durch staatlichen Zuschuß gedeckt wird, muß er von jeder Diözese aufgebracht werden.

6. Die Ruhestandsbezüge sind den Pensionären in monatlichen Raten im voraus auszusahlen.

7. Vorstehende Ruhegehaltsordnung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Die Ruhegehaltsordnung vom 1. April 1921 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Der Ruhegehaltskassen-Beitrag wird bis auf weiteres auf 2 $\frac{1}{2}$ % des anrechnungsfähigen Einkommens festgesetzt.

Freiburg, den 22. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1923 Nr H 288.)

An die hochw. Geistlichen des hohenzoll. Bistumsanteils.

Besoldungsordnung für die Hilfsgeistlichen.

(Nach den Beschlüssen der Fuldaer Bischofskonferenz vom 25. August 1922.)

I. Das Dienst Einkommen soll betragen für Hilfsgeistliche mit eigenem Haushalt (Kaplaneiverweser)

vom 1. bis 5. Dienstjahre	75%
" 6. " 10. "	80%
" 11. " 15. "	85%
" 16. Dienstjahre an	90%

für Pfarrverweser

vom 1. bis 5. Dienstjahre	80%
" 6. " 10. "	90%
" 11. Dienstjahre an	100%

des in der betreffenden Ortsklasse nach der geltenden Pfarrbesoldungsordnung jeweils den Pfarrern zustehenden Anfangsgehaltes und aller Zuschläge.

Das Dienstalter beginnt mit der ersten Anstellung in der Seelsorge; die etwa durch Kriegsdienst verlorenen Weibjahre werden in Anrechnung gebracht.

II. Für Hilfsgeistliche ohne eigenen Haushalt werden Zweidrittel der obigen Sätze (Ziff. I) bewilligt. Von dem Gesamtgehalt gebühren dem Pfarrer $\frac{3}{5}$ des Anfangsgehaltes (also 45% des Anfangsgehaltes eines Pfarrers) für Verpflegung, der Rest dem Hilfsgeistlichen als Barvergütung.

III. Den Hilfsgeistlichen mit eigener Wohnung wird hierfür monatlich in Anrechnung gebracht in Ortsklasse C 600 M., in Ortsklasse D 500 M., in Ortsklasse E 400 M.

Ueber die Anrechnung von genutzten Grundstücken, von Naturalien und anderen Einkünften wird von Fall zu Fall entschieden unter Beachtung der für die Berechnung der Pfarrerbefoldung maßgebenden Grundsätze.

IV. Diese Befolungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an in Kraft.

Freiburg, den 22. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 2. 1923 Nr H 211.)

Einkommensteuer der Geistlichen.

An die hochw. Herren Geistlichen des hohen-
zollernschen Bistumsanteils.

Das Landesfinanzamt Stuttgart teilt uns mit, daß der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1923 ab bei den Geistlichen von den ungekürzten Gehaltsbezügen zu erfolgen habe. Von dem gesetzlich festgelegten Steuerbetrag von 10% ist jedoch gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1923 zur Aenderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 23. Dezember 1922 (R.=G.=Bl. S. 118 ff.) monatlich jeweils ein Abzug von 800 M. (§ 2 der V. D. bezw. § 46 Abs. 2 Z. 1a d. Ges.) sowie als Abgeltung für Werbekosten ein weiterer Abzug von 4000 M. monatlich vom Steuerbetragnis zulässig (§ 2 der V. D. bezw. § 46 Abs. 2 Z. 3a des Ges.).

Uebersteigen die nach § 13 des Ges. zulässigen Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen (Werbekosten, Beiträge zu Versicherungen, für gemeinnützige Zwecke u. s. w.) die Summe von jährlich 120 000 M., so ist dies bei der Veranlagung oder bei der endgültigen Abrechnung mit dem Finanzamt nachzuweisen.

Freiburg, den 15. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 2. 1923 Nr. 1542.)

Aufwandsentschädigung für Barmherzige Schwestern.

Die Aufwandsentschädigung für die barmherzigen Schwestern wird künftighin so geregelt, daß die 120 M., welche in der Friedenszeit jährlich als Aufwandsentschädigung bezahlt wurden, als Grundzahl festgehalten und mit zwei Dritteln der jeweiligen Indexziffer der Teuerung vervielfacht wird. Bei caritativen Anstalten und Vereinen, welche nicht in der Lage sind, die ganze Aufwandsentschädigung zu leisten, werden die Mutter- und Provinzhäuser entsprechend der Notlage dieser Anstalten Nachlaß gewähren.

Die Aufwandsentschädigung soll jeden Monat einbezahlt werden; für die Monate Januar und Februar beträgt sie gemäß obiger Regelung je 10mal $\frac{2}{3}$ der Indexziffer, d. i. abgerundet 7000 M. für jeden Monat.

Jedem Einsichtigen dürfte es klar sein, daß auch die Mutter- und Provinzhäuser, welche nicht bloß für die Bekleidung sämtlicher Schwestern, sondern auch für die Heranbildung des Nachwuchses und die volle Verpflegung der kranken, altersschwachen und arbeitsunfähigen Schwestern aufkommen müssen, von der allgemeinen Teuerung nicht verschont werden. Die Vorstände der charitativen Anstalten und Vereine werden es sich angelegen sein lassen, die nötigen Mittel zur Bezahlung der Aufwandsentschädigung aufzubringen und jedenfalls auch dafür zu sorgen, daß die Schwestern in den einzelnen Anstalten nicht hungern müssen.

Freiburg, den 12. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1923 Nr 1753.)

Bezugspreis des Erzb. Anzeigebblattes für das 2. Quartaljahr 1923.

Seit Veröffentlichung unseres Erlasses vom 5. 2. 1923 Nr. 1181 (Anz.=Bl. 1923 S. 264) sind die Löhne und Materialpreise bereits wieder derart gestiegen, daß wir genötigt sind, den für das 2. Vierteljahr 1923 auf 500 M festgesetzten Bezugspreis für das Erzb. Anzeigebblatt auf 700 M. zu erhöhen.

Freiburg, den 16. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 8. 2. 1923 Nr 2767.)

Die Bezüge der Geistlichen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1922 Nr. 30638 — Erzb. Anz.=Bl. Nr. 1 für 1923 — veröffentlichten Teuerungszuschläge zu den Bezügen der kath. Geistlichen sind entsprechend dem Vorgehen des Staates hinsichtlich der Staatsbeamten weiter erhöht worden und zwar:

1. mit Wirkung v. 1. Jan. 1923 an v. 232% auf 301% u.
2. " " " 17. " " " " 301% " 489%.

Die Zahlung der Guthaben an die Berechtigten für 1. Januar bis 1. April 1923 aufgrund des Teuerungszuschlags von 232% ist in der zweiten Januarhälfte erfolgt und zwar an die nichtbepfründeten Geistlichen im genauen Betrag und an die bepfründeten Geistlichen im rundem Betrag vorbehaltlich näherer Abrechnung auf Schluß des Rechnungsjahres (1. IV) nach Feststellung des laufenden Pfründertrags.

Es wurden hiernach für die bepfründeten Geistlichen angewiesen und zwar:

a) für sie selbst	in Orten bis zu 10000 Einwohnern	in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
vom voll. 10. bis 15. Dienstjahr	250 000 M.	290 000 M.
" " 15. " 20. "	260 000 M.	305 000 M.
" " 20. " 25. "	270 000 M.	320 000 M.
" " 25. " 30. "	280 000 M.	335 000 M.
" " 30. "	290 000 M.	345 000 M.
b) für Verpflegung eines Vikars	100 000 M.	120 000 M.

Die erforderlichen Nachzahlungen für 1. Januar bis 1. April 1923 wegen Erhöhung des Teuerungszuschlags auf 301% und 489% werden voraussichtlich nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Staatsregierung bis Mitte Februar erfolgen und für Pfründeinhaber betragen:

a) für sie selbst	in Orten bis zu 10000 Einwohnern	in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
vom voll. 10. bis 15. Dienstjahr	170 000 M.	200 000 M.
" " 15. " 20. "	175 000 M.	205 000 M.
" " 20. " 25. "	180 000 M.	215 000 M.
" " 25. " 30. "	190 000 M.	225 000 M.
" " 30. "	195 000 M.	235 000 M.
b) für Verpflegung eines Vikars	70 000 M.	80 000 M.

Die Guthaben der nichtbepfründeten Geistlichen können von Letzteren auf Grund obiger Hundertsätze selbst berechnet und nachgeprüft werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir noch darauf aufmerksam, daß eine größere Anzahl von Pfründeeinkommensdarstellungen für 1922/23 aussteht und deren Vorlage daher tunlichst zu beschleunigen ist.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 21. 2. 1923 Nr 3582.)

Die Bezüge der Geistlichen.

A. Die Teuerungszuschläge zu den Bezügen der kath. Geistlichen, die in unserer Bekanntmachung vom 8. Februar l. J. Nr. 2767 für die Zeit vom 1. u. 17. Januar l. J. an festgesetzt worden sind, sind in Angleichung an die Regelung für die Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. Februar l. J. an auf 942% erhöht worden.

Die hiernach für die Monate Februar und März erforderlichen Nachzahlungen werden sofort nach Bereitstellung der Mittel durch die Staatsregierung geleistet werden und zwar für die nichtbepfründeten Geistlichen, welche ihr Guthaben auf Grund der veröffentlichten Hundertsätze selbst berechnen und nachprüfen können, im genauen Betrag und für die bepfründeten Geistlichen in rundem Betrag vorbehaltlich näherer Abrechnung auf Schluß des Rechnungsjahres (1. April) nach Feststellung des eigentlichen Pfründeertrags.

Die Guthaben der bepfründeten Geistlichen betragen:

a) für sie selbst	in Orten bis zu 10000 Einwohnern	in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
vom voll. 10. bis 15. Dienstjahr	220 000 M.	260 000 M.
" " 15. " 20. "	230 000 M.	275 000 M.
" " 20. " 25. "	240 000 M.	290 000 M.
" " 25. " 30. "	250 000 M.	300 000 M.
" " 30. "	ab 260 000 M.	310 000 M.
b) für Verpflegung eines Vikars	90 000 M.	110 000 M.

B. Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die für das laufende Vierteljahr fälligen — an sich verhältnismäßig unbedeutenden — Zinsen aus den bei der kath. Pfarrpfründekasse hier angelegten Pfründekapitalien im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Portosparnis nicht an die einzelnen Pfründeinhaber ausbezahlt, sondern von genannter Kasse an die Allgemeine kath. Kirchensteuerkasse hier abgeliefert und sodann zu Gunsten der Pfründnießer in die mit ihnen auf Schluß des Rechnungsjahres zu pflegende Abrechnung einbezogen werden.

Sollte aber von einem Pfründeinhaber aus besonderen Gründen die unmittelbare Zahlung durch die Pfarrpfründekasse gewünscht werden, so wolle sofort Antrag bei uns gestellt werden.

Karlsruhe, 21. Februar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 14. 2. 1923 Nr. 3234.)

Verkauf von Wertpapieren kathol. Ortsstiftungen und Pfründen.

Viele der Ortsstiftungen, deren Verwaltung bisher von uns besorgt wurde, jetzt aber gemäß Bekanntmachung vom 30. Dezember 1922 Nr. 30 450, Erz. Anzeigebblatt 1923 Seite 254, auf die zuständigen Stiftungsräte übertragen werden wird, und viele der von uns verwalteten sogen. Pfründeaufbesserungsfonds, die zum Vermögen bestehender Pfründen gehören, aber getrennt von ihm verrechnet werden, besitzen Wertpapiere verschiedener Art, einzelne auch ausländische Papiere. Die Papiere sind bei uns verwahrt. Sie sind durchweg gering, die meisten nur zu 3 bis 4 Prozent verzinslich, stehen aber z. Bt. nicht ungünstig im Kurse. Es empfiehlt sich, sie zu verkaufen und die Erlöse anderweit und nutzbringender für die Gläubiger anzulegen.

Wenn die zuständigen Stiftungsräte und Pfründeinhaber bzw. Pfründevertreter nicht spätestens bis 10. März l. J. Einwendungen hiegegen bei uns erheben, werden wir den Verkauf durch die kath. Stiftungsverwaltung (Pfarrpfründekasse) hier ausführen lassen.

Die Erbsche aus den Wertpapieren der Ortsstiftungen werden dann an diese ausgefolgt oder, soweit möglich, für sie bei der Girozentrale in Mannheim angelegt, jene aus den Wertpapieren der Pfründeaufbesserungsfonds für diese neu angelegt werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 10. 2. 1923 Nr 2616.)

Baubeiträge.

Die Verordnung vom 3. Juni 1910 — Erzb. Anz.-Bl. 1910 Nr. 11 — mit den Nachträgen vom 19. Januar 1920 — Erzb. Anz.-Bl. 1920 Nr. 1 — und vom 10. Dezember 1921 — Erzb. Anz.-Bl. 1921 Nr. 27 — wird mit Genehmigung des Erzb. Ordinariats mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

§ 1.

1. Für die Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten durch die Erzbischöflichen Bauämter werden Baubeiträge nach folgender Ordnung erhoben:

- a) Bauklasse I Einfache Gebäude (Schuppen, Scheunen, Ställe, Remisen, Waschküchen, Sägemühlen usw.) sowie einfache Einfriedigungen.
- b) Bauklasse II Pfarrhäuser und sonstige Wohngebäude, Schulen, Kinderschulen, und Schwesternhäuser, einschiffige Kirchen und Kapellen ohne Schiffgewölbe, sowie sonstige Gebäude von ähnlicher Bedeutung.
- c) Bauklasse III Gewölbte und mehrschiffige Kirchen und Kapellen, Gebäude der Klasse II mit reichen Profilierungen und Ornamenten.

Bausumme bis mit Mark	Baubeitrag in Prozenten der Bausumme der Bauklasse		
	I	II	III
100 000 Mark	9	10	11
500 000 "	8	9	10
2 Millionen	7	8	9
5 "	6	7	8
20 "	5	6	7
50 "	4	5	6
über 50 "	3	4	5

§ 2 Abs. 2 ist dahin zu ändern:

„Der Baubeitrag wird aus der auf volle Hundert Mark abgerundeten Bausumme berechnet und auf volle Hundert Mark ab = bzw. aufgerundet. Baubeiträge unter 400 M. kommen nicht zum Ansatz“.

§ 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1921 — Erzb. Anz.-Bl. 1921 Nr. 27 erhält folgenden Zusatz:

„f) Begutachtungen von Bauplänen und dergl., für die eine Bausumme zunächst nicht in Betracht kommt, sollen nach dem Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Dienstbezüge des begutachtenden Beamten berechnet werden“.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 20. 2. 1923 Nr 3517.)

Das Postwesen.

In der vom 15. Januar ds. Js. ab gültigen neuen Postordnung ist die Bestellgebühr für Postpakete wieder eingeführt worden. Sie beträgt für jedes Paket bis 10 kg 50 M., über 10 kg 100 M. und kann vom Absender im Voraus entrichtet werden. In diesem Falle ist in der Aufschrift des Paketes und auf der Paketkarte in hervortretender Weise anzugeben: „Bestellgeld bezahlt“.

Wir ordnen hiermit an, daß die Bestellgebühr für die an uns gerichteten Postpakete (z. B. bei Vorlage der Fondsrechnungen) vom Absender zu tragen ist. Die nicht im Voraus bezahlten Bestellgebühren müßten vorkommenden Falls von uns auf dem geeignetsten Wege nachgehoben werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Anfragen in privaten Angelegenheiten (z. B. bei Grundstückstausch, in Pachtsachen) für die Rückantwort das jeweils geltende Briefporto beizulegen ist.

Wir ersuchen insbesondere die Stiftungsrats-Vorsitzenden, zur Vermeidung einer ungebührlichen Belastung unserer Regiekasse über die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

(Ord. 28. 2. 1923 Nr 2338.)

Allgemeine Gebete.

Im Sinne des Erzb. Hirten Schreibens vom 20. d. Mts. ist die Oratio pro quacunq̄ tribulatione bis auf Weiteres einzulegen und sind die im Hirten Schreiben genannten Andachten bis Ostern zu halten.

Freiburg, den 27. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Reichenau-Mittelzell, Dekanats Konstanz.

Freie Vergebung.